

Satzung des Fördervereins Städtepartnerschafts- und Freundschaftskomitee Langenhagen e.V.

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet Förderverein Städtepartnerschafts- und Freundschaftskomitee Langenhagen. Kurzform: SFL. Der Verein soll nach seiner Gründungsversammlung beim Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person. Sitz des Vereins ist Langenhagen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

1. Pflege der nationalen und internationalen Beziehungen der Stadt Langenhagen im Allgemeinen und zu den Partner- und Freundschaftsstädten durch ideelle, organisatorische und finanzielle Förderung von:

a) Projekten aus den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Politik, Ethik von Initiativen, Vereinen und Institutionen, die Kontakte mit Partnerstädten und Freundschaftsstädten der Stadt Langenhagen planen und durchführen. Diese dürfen den Zielen und Vereinbarungen der bestehenden Partnerschaftsverträge nicht entgegenstehen.

b) Sport-, Spiel-, Musik-, Kunst-, Kulturaktivitäten im Rahmen der internationalen Beziehung der Stadt Langenhagen.

2. Durchführung von Veranstaltungen der unter 1b genannten Projekte für Besuchergruppen aus den Partner- und Freundschaftsstädten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

3. Organisation und Durchführung von:

a) Reisen in die Partner- und Freundschaftsstädte zur Pflege und Aufrechterhaltung der partnerschaftlichen und freundschaftlichen Kontakte.

b) Treffen aller Partner- und Freundschaftsstädte in Langenhagen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, durch Projekte mit den Partnerstädten, durch gegenseitige Besuche zur interkulturellen Verständigung sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigung / Auslagen: Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.

(6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff AO.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand.
- Der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorgan obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands, des und der Rechnungsprüfer. Beiratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
 5. Änderung der Satzung,
 6. Auflösung des Vereins,
 7. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einem/r stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per elektronischer Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 15 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag/mit Tag der Absendung der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannt gegebenen Anschrift/Mail-Adresse gerichtet wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur nach vorheriger Ankündigung des Gegenstandes der zu beschließenden Änderung in der Tagesordnung zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

(7) Das Stimmrecht nach §5 (7) kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden. Der Mitgliedsbeitrag muss entrichtet sein.

§ 8 Vorstand

(1) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand) bilden die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

- 1. der/dem Vorsitzenden,
- 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. der/dem Schatzmeister/in,
- 4. der/dem Schriftführer/in,
- 5. der/dem Pressewart/in für Öffentlichkeitsarbeit.
- 6. der/ dem Beiratsvorsitzenden
- 7. der/ dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden

Zusätzlich können die gewählten Sprecher/innen der themenbezogenen Arbeitsgruppen selektiv zu Vorstandssitzungen beratend eingeladen werden.

(3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/ der Ausgeschiedenen wählen. Die Nachwahl von Vorständen nach Absatz 1 beziehungsweise § 26 BGB bleibt einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung vorbehalten.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst die/der Vorsitzende, dann die/der stellvertretende Vorsitzende und dann die übrigen Vorstandsmitglieder. Es gilt der/die Kandidat/in als gewählt, der/die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet für den zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung durch Ziehung eines Loses.

(5) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
4. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
5. Einberufung von außerordentlichen Treffen des Beirates.

(6) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Mail unter Beifügung der Tagesordnung durch die/ den Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n - auch in Eilfällen- spätestens eine Woche vor der Sitzung.

(7) Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 24 Mitgliedern – (Delegierten) des SFL. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung bestätigt. Im Beirat sollen alle Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften mit mindestens einem/r Vertreter/in und höchstens drei Vertreter/innen repräsentiert sein. Jede Städtepartnerschaft und Städtefreundschaft ist nur mit einer Stimme vertreten.

(2) Der Beirat kann themenbezogene Arbeitsgruppen, wie. z.B. für Sport, Politik, Schulen, Kultur, Wissenschaften, Wirtschaft und Öffentlichkeitsarbeit, usw. bilden.

(3) Der Beirat erhält die Möglichkeit, eine vom gesamten Beirat zu beschließende eigene Geschäftsordnung zu beschließen.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied wählen.

(5) Vorstandsmitglieder nach § 8 (2) Nr. 1 bis 5 können nicht Mitglieder des Beirates sein. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Die/der Beiratsvorsitzende und die/der stellvertretende Beiratsvorsitzende darf nicht Mitglied des Vorstandes nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 sein.

(6) In seiner ersten Sitzung wählt der Beirat für eine jeweilige Amtszeit von 2 Jahren eine/n Beiratsvorsitzende/n, den/ die Stellvertreter/in und die Sprecher/innen der themenbezogenen Arbeitsgruppen mit jeweils einfacher Mehrheit. Zur ersten Sitzung des Beirats lädt die/der Vereinsvorsitzende ein und zu den weiteren die/der Beiratsvorsitzende jeweils mit einer Frist von mindestens 15 Tagen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Mail unter Beifügung der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Fünf Beiräte können die Einberufung einer Beiratssitzung innerhalb von 15 Tagen fordern.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Zusätzlich können die gewählten Sprecher/innen der themenbezogenen Arbeitsgruppen selektiv zu Beiratssitzungen beratend eingeladen werden.

(9) Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit von 2 Jahren lädt die/der Beiratsvorsitzende zu Neuwahlen der Beiratsvorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in und die Sprecher/innen der themenbezogenen Arbeitsgruppen ein.

§ 10 Protokolle

- (1) Zu den Vorstandssitzungen, den Beiratssitzungen und den Mitgliederversammlungen sind von dem/ der Protokollführer/in jeweils Niederschriften (Ergebnisprotokolle) anzufertigen.
- (2) Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt oder ist dieser verhindert, so ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.
- (3) Die Protokolle sind von dem/ der Protokollführer/in und von dem/ der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 (Vertretungsvorstand).
- (3) Bei Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Langenhagen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Langenhagen, den 24.07.2015